

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.03.1957

Geschäftszahl

0771/54

Rechtssatz

Kosten von Erbschaftsregelungen sind weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten. Dagegen sind Kosten einer Verwaltung von Betriebsvermögen, die dem Steuerpflichtigen durch Gesetz oder letztwillige Verfügung auferlegt worden ist, Betriebsausgaben. Kosten dieser Art für die Verwaltung von Vermögenschaften, aus denen Einkünfte iSd § 2 Abs 3 Z 4 bis Z 7 des Einkommensteuergesetzes fließen, sind Werbungskosten. Betreffen die Kosten der Verwaltung von Betriebsvermögen den Betrieb einer Unternehmergeinschaft, dann können sie nur bei der einheitlichen Gewinnfeststellung der Unternehmergeinschaft geltend gemacht werden, selbst wenn sie nur einen Teilhaber allein belasten.